

Satzung vom 15.04.2025

zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Uedem vom 25.11.2016

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Uedem vom 25.11.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt 11,93 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 90 % des Beitrags,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 10 % des Beitrags,
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser das prozentuale Verhältnis von tatsächlich angeschlossener Fläche zu versiegelter Fläche von 10 %.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.